

**Verordnung
über Schulversuche an der Volksschule
(Änderung vom 9. Mai 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Schulversuche an der Volksschule vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 5. Das Volksschulamt ernennt für die Dauer eines Schulversuchs eine Versuchsleitung. Versuchsleitung
a. Ernennung

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Das Volksschulamt schliesst mit der Trägerschaft der nichtstaatlichen Schule eine Vereinbarung ab. Versuche an
nichtstaatlichen
Schulen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABl2012.1053](#)).